

Verordnung des Landesverwaltungsamtes

zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rossel von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Mühle Grochewitz (km 21+773)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) wird das Überschwemmungsgebiet Rossel an neue Erkenntnisse angepasst. Die Grenzen des an neue Erkenntnisse angepassten Überschwemmungsgebietes Rossel sind unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichnet. Für die Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rossel werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Rossel von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Mühle Grochewitz (km 21+773) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Dessau-Roßlau und im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Coswig (Anhalt).

Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 40.000 (HQ100)
	Bearbeitungsstand: Anpassung März 2018
Lageplan Blatt 1 bis 9	Maßstab 1: 5.000 (HQ100)
	Bearbeitungsstand: Anpassung März 2018

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Stadt Dessau-Roßlau, dem Landkreis Wittenberg und der Stadt Coswig (Anhalt) vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:
1. Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
 2. Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg
 3. Stadt Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten

Gebiete an der Rossel (von der Einmündung des Lehmitzbaches Fluss-km 21+703 bis zur Mündung in die Elbe Fluss-km 0+000) vom 28.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.08.2008, aufgehoben.

Halle (Saale), den 29.3.2018



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes